

ANTRAG an den Landeskongress 2025 der DPoIG Hamburg

Antrag Nr. 13

Antragsteller: Landesvorstand

Betreff: Hinterbliebenenversorgung bei Nichtverheirateten

Der Landeskongress möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass unverheiratete Lebenspartner bei der Hinterbliebenenversorgung einem verheirateten Lebenspartner gleichgestellt werden.

Begründung:

Die Gefährdung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten steigt ständig. Bedrohungen sind fast an der Tagesordnung. Die Kolleginnen und Kollegen setzen hierbei auch immer wieder ihr Leben ein, was sich durch jüngste, gewaltsame Todesfälle im Bundesgebiet in erschreckender Weise zeigt.

Verheiratete Hinterbliebene haben folgende mögliche Bestandteile:

- Das Sterbegeld: Beim Tod von Beamten bzw. Ruhestandsbeamten (Pensionären) erhalten der überlebende Ehegatte oder u. U. die Kinder ein Sterbegeld in zweifacher Höhe der monatlichen Dienstbezüge bzw. Pension. Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es eine solche Regelung – das sogenannte „Sterbevierteljahr“: Die Rente des Verstorbenen wird dem hinterbliebenen Ehegatten über drei weitere Monate ausbezahlt.
- Das Witwen- und Witwergeld: Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld für eine/n Witwe/r eines Beamten/einer Beamtin auf Lebenszeit oder einer/eines Ruhestandsbeamten/en, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat und die Ehe mindestens ein Jahr angedauert hat. Die Höhe des Witwen-/Witwergelds beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.
- Wenn der Tod infolge eines Dienstunfalls eingetreten ist und der Beamte sogar Anspruch auf Unfallruhegehalt gehabt hätte oder dieses bezogen hat, erhalten die Hinterbliebenen besondere Leistungen. In diesen Fällen erhalten Witwen-

/Witwer 60 % des Unfallruhegehalts des Verstorbenen. Für jedes berechtigte Kind gibt es 30 % des Unfallruhegehalts.

- Wenn eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls verstirbt und keine einmalige Unfallentschädigung nach § 41 HmbBeamtVG erhalten hat, können die Hinterbliebenen diese erhalten. Für Ehegatten und versorgungsberechtigte Kinder beträgt sie insgesamt 100.000 Euro. Wenn keine solchen Berechtigten vorhanden sind, erhalten die Eltern und nicht versorgungsberechtigten Kinder insgesamt 40.000 Euro. Andernfalls können Großeltern und Enkel insgesamt 20.000 Euro erhalten.

Wer in einer eheähnlichen Beziehung lebt und somit unverheiratet ist, geht leer aus. Die Gründe, warum eine Eheschließung nicht erfolgt ist, können vielfältig sein und sollten im Todesfall nicht entscheidend sein.

Beschluss:

angenommen

abgelehnt

Arbeitsmaterial